OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652056/5/JP

Datum:
Linz, 7. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des S E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 7. April 2021, GZ: FE-FE-185/21, PAD/21/00357655/006/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung wird auf einen Monat gesenkt (26. Februar 2021 bis 26. März 2021). Der Beschwerdeführer hat binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Darüber hinaus entfallen die im Bescheid vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 7. April 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab 26. Februar 2021 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen. Die Behörde ordnete an, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren. Weiters wurde auch eine allenfalls bestehende Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung entzogen und einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 26. Februar 2021 um 22:40 Uhr in W, S das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt habe. Im Zuge einer Kontrolle seien deutliche Zeichen einer Alkoholisierung erkannt worden. Es sei zunächst ein Alkovortest durchgeführt worden, danach sei der Beschwerdeführer um 23:00 Uhr zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem geeichten Atemluftalkoholmessgerät aufgefordert worden. Diese habe der Beschwerdeführer durch sein Verhalten verweigert. Es sei dieser Sachverhalt als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO zu beurteilen und der Beschwerdeführer sei daher iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG nicht mehr verkehrszuverlässig.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Gleichzeitig mit der Beschwerde wurde das Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 22. März 2021 vorgelegt. Der Beschwerdeführer erläuterte, dass er sich nach der Amtshandlung am 27. Februar 2021 um 05:15 Uhr im Klinikum Wels-Grieskirchen aus eigenem Antrieb hat Blut abnehmen lassen. Dieses wurde vom PK Wels an die FTC übermittelt. Laut Gutachten der FTC lag zur Zeit der Blutabnahme eine Blutalkoholkonzentration von 0,23 Promille vor. Rückgerechnet auf den Zeitpunkt des Lenkens ergebe dies eine Alkoholisierung von 0,89 Promille, was bei der Festlegung der Entziehungsdauer zu berücksichtigen sei.

1.3. Mit Schreiben vom 20. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 29. April 2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Übermittlung des Gutachtens der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 22. März 2021 den Polizeiarzt der belangten Behörde, den laut Gutachten der FTC gemessenen Wert zum Zeitpunkt des Lenkens sachverständig zurückzurechnen und so den tatsächlichen Alkoholisierungsgrad des Beschwerdeführers zum Deliktzeitpunkt zu eruieren.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 7. April 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab 26. Februar 2021 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen. Als Grund für die Entziehung wurde von der Behörde eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO angeführt, er habe also trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 StVO die Untersuchung der Atemluft auf ihren Alkoholgehalt verweigert (dazu wird auf das Verfahren zu GZ: LVwG-604425-2021 verwiesen).

Nach Abschluss der diesbezüglichen Amtshandlung begab sich der Beschwerdeführer aus eigenem Antrieb in das Klinikum Wels-Grieskirchen, um sich dort Blut abnehmen zu lassen. Die Blutprobe vom 27. Februar 2021, 05:15 Uhr, wurde am 27. Februar 2021 um 09:00 Uhr von Polizeibeamten des Polizeikommissariats Wels vom Krankenhaus abgeholt und der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH übermittelt. Laut Gutachten der FTC vom 22. März 2021 lag zur Zeit der Blutabnahme eine Blutalkoholkonzentration von 0,23 Promille vor. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grundlage dieses Gutachtens beim Polizeiarzt der belangten Behörde angeforderte Rückrechnung des Blutalkoholgehaltes des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,099 Promille.

Der Beschwerdeführer lenkte am 26. Februar 2021 um 22:40 Uhr in W, S das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x unter dem Einfluss von Alkohol. Der Blutalkoholgehalt des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens betrug 1,099 Promille.

Der Beschwerdeführer war zum Deliktszeitpunkt im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Im Auszug aus dem österreichischen Führerscheinregister finden sich hinsichtlich des Beschwerdeführers keine weiteren alkoholassoziierten Delikte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 22. März 2021 und der Rückrechnung des Alkoholisierungsgrades durch Dr. H Z vom 5. Mai 2021.

3.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihre Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und

hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung

ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 1 FSG, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 der StVO 1960 sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.06.2003, 2003/11/0142 weist eine Verweigerung des Alkotests zwar grundsätzlich dieselbe Verwerflichkeit auf wie eine erwiesene Alkoholbeeinträchtigung, weil durch die Verweigerung die Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung vereitelt wird. Im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG ist ein positiver Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, jedoch sehr wohl von Bedeutung (VwGH vom 19. März 1997, 96/11/0336, 18. November 1997,

97/11/0158, 24. März 1999, 98/11/0009, und 24. August 1999, 99/11/0138). In jenen Fällen, in denen nachträglich ein einwandfreier Nachweis gelingt, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, kann nämlich nicht auf eine die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigende Sinnesart iSd § 7 Abs. 1 FSG 1997 geschlossen werden. Nur dann, wenn wegen der Verweigerung der Atemluftuntersuchung eine Feststellung über die Alkoholbeeinträchtigung nicht möglich ist, ist es nämlich gerechtfertigt, in Ansehung der Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit denjenigen, der die Untersuchung der Atemluft verweigert hat, in gleicher Weise zu behandeln wie denjenigen, der in dem im § 99 Abs. 1 lit a StVO beschriebenen Ausmaß durch Alkohol beeinträchtigt war und ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Rechtsprechung ist auch auf die „Sonderfälle“ des § 26 FSG anzuwenden (siehe auch LVwG OÖ vom 13. Oktober 2020, LVwG-651844/2/ZO/BR).

3.3. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. Februar 2021 um 22:40 Uhr in W, S das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr und wurde zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Mit Bescheid vom 7. April 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab 26. Februar 2021 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen. Als Grund für die Entziehung wurde von der belangten Behörde eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO angeführt, er habe also trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 StVO die Untersuchung der Atemluft auf ihren Alkoholgehalt verweigert (dazu wird auf das Verfahren zu GZ: LVwG-604425-2021 verwiesen). Nach Abschluss der diesbezüglichen Amtshandlung begab sich der Beschwerdeführer aus eigenem Antrieb in das Klinikum Wels-Grieskirchen, um sich dort Blut abnehmen zu lassen. Die Blutprobe vom 27. Februar 2021, 05:15 Uhr, wurde am 27. Februar 2021 um 09:00 Uhr von Polizeibeamten des Polizeikommissariats Wels vom Krankenhaus abgeholt und der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH übermittelt. Laut Gutachten der FTC vom 22. März 2021 lag zur Zeit der Blutabnahme eine Blutalkoholkonzentration von 0,23 Promille vor. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grundlage dieses Gutachtens beim Polizeiarzt der belangten Behörde angeforderte Rückrechnung des Blutalkoholgehaltes des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,099 Promille.

Dadurch konnte der Beschwerdeführer einwandfrei nachweisen, dass er im Tatzeitpunkt am 26. Februar 2021 um 22:40 Uhr einen Blutalkoholgehalt von 1,099 Promille aufwies. Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Entzugsdauer gemäß § 26 Abs 1 FSG auf die Dauer von einem Monat zu senken.

Da es sich um eine erstmalige Begehung eines alkoholassoziierten Deliktes im Straßenverkehr handelt, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon

aus, dass mit dem in § 24 Abs 3 FSG für derartige Fälle vorgesehenen Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss das Auslangen gefunden werden kann und keine weiteren begleitenden Maßnahmen mehr erforderlich sind.

3.4. Ein Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich aufgrund der zeitnahen Entscheidung in der Sache.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar